



Brüssel, den 26. Februar 2021
(OR. en)

6471/21

TRANS 95

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	WK 2210/2021
Betr.:	Erklärung von Locarno über die Entwicklung des Eisenbahnsystems – Ermächtigung zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union – Billigung der Erklärung des Rates

1. Am 2. September 2020 unterrichtete die Kommission die Gruppe „Landverkehr“ kurz über die bevorstehende Unterzeichnung der „Erklärung von Locarno über die Entwicklung des Eisenbahnsystems“ durch acht Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande und Slowenien), die Schweiz und Liechtenstein. In dieser Erklärung wird auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung verwiesen, um dazu beizutragen, den alpenquerenden Verkehr stärker von der Straße auf die Schiene zu verlagern.
2. Am 15. Dezember 2020 ersuchte die Kommission den Rat in einem Übermittlungsvermerk zu der von den zehn oben genannten Ländern bereits unterzeichneten Erklärung, die Kommission zu ermächtigen, diese Erklärung im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.
3. In der Sitzung der Gruppe „Landverkehr“ vom 26. Januar 2021 äußerten mehrere Delegationen Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des von der Kommission in diesem Fall angewandten Verfahrens und betonten, dass die Angelegenheit dem Rat nicht früher zur Kenntnis gebracht worden sei.

4. Was das Verfahren betrifft, so sei insbesondere daran erinnert, dass die Generalsekretäre des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes im Dezember 2017 im Nachgang zu dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-660/13¹ Regelungen für rechtlich nicht bindende Instrumente unterzeichnet haben, die im Namen der Europäischen Union angenommen werden. Entsprechend dieser Regelungen sollte die Kommission den Rat rechtzeitig im Wege eines schriftlichen Vermerks mit der Absicht, Gespräche über die Ausarbeitung eines nicht bindenden Instruments aufzunehmen, befassen (Vorbereitungsphase). In einer zweiten Phase sollte vor der Annahme oder Vereinbarung eines nicht bindenden Instruments der Entwurf des Instruments in der vorläufig vereinbarten Fassung dem Rat zusammen mit einem Übermittlungsvermerk vorgelegt werden, um seine Genehmigung zu gewährleisten.
5. Im Hinblick auf die Erklärung von Locarno wurde der Rat, wie sich indirekt auch aus dem oben genannten Übermittlungsvermerk der Kommission ergibt, in der Vorbereitungsphase von der Kommission nicht mit einem schriftlichen Vermerk befasst.
6. Auch wenn festzustellen ist, dass die Regelungen nicht in vollem Umfang eingehalten wurden, hat der Rat die Befugnis, zu beurteilen, ob es im Interesse der Union liegt, die Kommission zu ermächtigen, rechtlich nicht bindende Instrumente – in diesem besonderen Fall die Erklärung von Locarno – im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.
7. Auf der Grundlage der Erörterungen in der Gruppe „Landverkehr“ vom 26. Januar 2021 und der von den Delegationen nach dieser Sitzung vorgebrachten Bemerkungen wurde festgestellt, dass es im Interesse der Union läge, die Kommission zu ermächtigen, die Locarno-Erklärung im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen. Wie auch in der Erklärung erwähnt, ist es jedoch wichtig, den unverbindlichen Charakter dieser Erklärung hervorzuheben und auch die Tatsache, dass durch sie künftigen Beschlüssen im Zusammenhang mit finanziellen Maßnahmen oder dem Unionsrecht nicht vorgegriffen wird. Die Bedeutung der Einhaltung der Regelungen für rechtlich nicht bindende Instrumente muss ebenfalls betont werden.

¹ Dokument ST 15367/17.

8. Am 24. Februar 2021 informierte der Vorsitz die Mitglieder der Gruppe „Landverkehr“ auf einer informellen Videokonferenz über den Inhalt dieses Vermerks (in Form eines Entwurfs²) sowie über die nächsten Schritte und legte einen Entwurf einer Erklärung des Rates in Bezug auf das Verfahren vor. Nur eine Delegation meldete sich zu Wort und betonte, dass die Erklärung nicht verbindlich sei, bekräftigte jedoch ihre Unterstützung für das weitere Vorgehen und für die Erklärung. Da keine Einwände geäußert wurden, stellte der Vorsitz fest, dass die Delegationen seinen vorgeschlagenen Ansatz und das vorgeschlagene Vorgehen unterstützen.
9. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, auf seiner nächstfolgenden Tagung
- die Kommission zu ermächtigen, die beigelegte Locarno-Erklärung in der Fassung des Dokuments ST 6471/21 ADD 1 im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen, und
 - die zugehörige Erklärung des Rates in der Fassung des Dokuments ST 6471/21 ADD 2 zu billigen.

² Dokument WK 2210/21.